

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

S	Rechtsanwalt Rolf Stahmann	<input checked="" type="checkbox"/>
zA	13. MRZ. 2008	Mdt. z. K.
Mdt. abr.	Rosenthaler Str. 46/47 10178 Berlin	Mdt. Tel.

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46-47, 10178 Berlin,

g e g e n

[REDACTED]

Antragsgegner,

hat die 15. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Görlich,
die Richterin Dr. Jahntz und
den Richter am Verwaltungsgericht Mitschke

am 11. März 2008 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage VG 15 A 450.07 gegen den Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 6. November 2007 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,-- € festgesetzt.

Gründe

Die Antragstellerin ist philippinische Staatsangehörige und hat mit ihrem Antrag vom 5. Dezember 2007,

die aufschiebende Wirkung der Klage (VG 15 A 450.07) anzuordnen,
Erfolg.

Der Antrag ist als Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässig.

Die aufschiebende Wirkung der Klage ist gemäß §§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 VwGO, 84 Abs. 1 AufenthG, 4 Abs. 1 Satz 1 AGVwGO ausgeschlossen und kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO angeordnet werden. Die Antragstellerin verfügt über eine nach § 80 Abs. 5 VwGO zu verteidigende Rechtsposition. Sie hat im Februar 2007 und auch am Vorsprachetermin am 8. März 2007 die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis beantragt (siehe Bl. 72 ff. des Verwaltungsvorgangs). Diese - später wiederholten - Anträge waren rechtzeitig und haben gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG zur Fortgeltung der zunächst bis zum 6. Februar 2007 gültigen Aufenthaltserlaubnis geführt.

Der Antrag ist auch begründet.

Bei summarischer Prüfung der Tatsachen überwiegt das Suspensivinteresse der Antragstellerin das gesetzlich vermutete Vollzugsinteresse. Es bestehen jedenfalls derzeit ernsthafte Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Nach Lage der Akten spricht Überwiegendes dafür, dass der Antragstellerin eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie Satz 2 AufenthG für ein Jahr als sog. eigenständiges Aufenthaltsrecht eines Ehegatten zu erteilen ist. Die Antragstellerin war aufgrund ihrer mit dem deutschen Staatsangehörigen [REDACTED] am 27. Juni 2005 geschlossenen Ehe im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Die eheliche Lebensgemeinschaft hat nicht gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG mindestens zwei Jahre

rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden, weil sich Herr Petermann zum 1. Dezember 2006 von der Antragstellerin getrennt hat.

Von der Voraussetzung des zweijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet ist jedoch gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 AufenthG abzusehen, weil dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist.

Eine besondere Härte liegt vor, wenn eine Ausländerin bei ihrer Rückkehr in ihr Heimatland Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in die gesellschaftlichen Verhältnisse erwarten, die deutlich über die mit einer Rückkehr naturgemäß immer verbundenen Probleme hinausgehen. Zu berücksichtigen sind dabei die Eigenheiten des Rechts- oder Kulturkreises im Heimatstaat, die zu einer erheblichen rechtlichen oder gesellschaftlichen Diskriminierung wegen der Auflösung der Ehe führen. Eine „besondere Härte“ ist nur anzunehmen, wenn der ausländische Ehegatte durch die Ausreisepflicht ungleich härter getroffen wird, als andere Ausländer in vergleichbarer Situation (OVG Saarlouis, Beschluss vom 23. November 2005, 2 W 31/05, Juris und NVwZ-RR 2006, S. 357; Hailbronner, Ausländerrecht, Band I, § 31 AufenthG, Rn. 22 m.w.Nw.; Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage, München 2005, § 31 AufenthG, Rn. 11 ff.).

Hier dürfte eine solche besondere Härte bestehen, weil die Antragstellerin durch ihre Rückkehrverpflichtung erheblich in ihren schutzwürdigen Belangen getroffen wird. Entgegen der Ansicht der Ausländerbehörde wird sie durch die Ausreisepflicht ungleich härter getroffen als andere Ausländer nach einem kurzen Aufenthalt in Deutschland. Ihr drohen als junge Frau auf den Philippinen besondere, schwerwiegende rechtliche und gesellschaftliche Nachteile. Sie kann dort keine neue Ehe eingehen. Mangels eines Scheidungsstatutes kann eine Ehe auf den Philippinen nicht geschieden werden, gleichgültig, ob es sich um philippinische Staatsangehörige oder Ausländer handelt. Der Grundsatz der Unscheidbarkeit der Ehe wird dort als Ausfluss des *ordre public* erachtet. Auch nach einer von einem philippinischen Staatsangehörigen erwirkten ausländischen Scheidung kann jener dort nicht wieder heiraten (Bergmann /Ferid/Heinrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Band XIII, Philippinen, S. 12 ff., 13, 15).

Es würde auch eine erhebliche Beeinträchtigung der in Deutschland gemäß Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Belange der Antragstellerin darstellen, wenn sie im Alter

von knapp dreißig Jahren in ihre Heimat zurückkehren müsste und es ihr dort verwehrt wäre, erneut eine Ehe zu führen. Aufgrund der besonderen rechtlichen und damit einhergehenden sozialen Situation auf den Philippinen unterscheidet sich die Situation der Antragstellerin deutlich von der anderer Ausländer, die in ihre Heimat zurückkehren müssen und dort erneut eine Ehe eingehen können. Die hiergegen im angefochtenen Bescheid vorgebrachte Erwägung der Ausländerbehörde, es liege keine besondere Härte vor, weil die der Antragstellerin drohende Situation auf jede getrennt lebende philippinische Frau zutreffe, vermag nicht zu überzeugen. Denn § 31 Abs. 2 AufenthG soll auch solche Belange eines Ausländers schützen, die durch die Eigenarten des Rechts- und Kulturkreises im Herkunftsstaat beeinträchtigt werden, wenn er dort bspw. rechtlich wegen der Auflösung der Ehe diskriminiert wird (vgl. auch Ziffer 31.2.4.3 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren zum Aufenthaltsgesetz - VAH -). Daraus wird deutlich, dass auch eine rechtlich diskriminierte Personengruppe, bspw. junge Frauen auf den Philippinen, unter den Schutzbereich des § 31 Abs. 2 AufenthG fallen können und der von der Behörde gewählte Vergleich mit anderen philippinischen Frauen kein taugliches Abgrenzungskriterium bildet.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist letztlich auch begründet, soweit er die Abschiebungsandrohung betrifft. Es sind nicht alle in den §§ 58 Abs. 1 und 2, 59 AufenthG genannten Voraussetzungen für den Erlass der Androhung erfüllt. Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht der Antragstellerin ist derzeit entfallen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 f. GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthal-

ten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. In dem Verfahren über die Streitwertbeschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Görlich

Dr. Jahntz

Mitschke



Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. B. B.', written over the printed name of the official.

Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Mit/Gib